

Tit. A.I.1.2.2 RdSchr. 97h
**Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-
und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und
arbeitnehmerähnliche Personen**

**Tit. A.I.1 – Versicherungspflicht -> Tit. A.I.1.2 – Sonstige
Versicherungspflichtige**

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zum
Versicherungs- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer
und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97h

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A.I.1.2.2 RdSchr. 97h – Wehrdienstleistende und Zivildienstleistende

(1) . . . [jetzt] Nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III werden alle Personen erfasst, die auf Grund der Dienstpflicht . . . Wehrdienst, Zivildienst oder auf Grund von § 6 c WPflG (Hilfeleistung im Innern) Wehrdienst leisten und denen nach gesetzlichen Vorschriften für die Zeit der gesetzlichen Dienstpflicht das Arbeitsentgelt nicht weiterzugewähren ist . . .

(2) . . .